

Beschlussvorlage Gemeinde Ventschow	Vorlage-Nr: VO/GV11/2016-0443 Status: öffentlich Aktenzeichen: Datum: 18.03.2016 Einreicher: Bürgermeister
Federführend: Amt für Ordnung und Soziales	
Beratung und Beschlussfassung zur Ergänzung des Vertrages zur Nutzung kommunaler Sportstätten zwischen der Gemeinde Ventschow und der SG Ventschow e.V.	
Beratungsfolge:	
Beratung Ö / N	Datum Gremium
Ö	20.06.2016 Ausschuss für Schule, Jugend, Kultur und Sport
N	27.06.2016 Hauptausschuss Ventschow
Ö	26.09.2016 Gemeindevertretung Ventschow

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Ventschow beschließt die 1. Änderung des Vertrages zur Nutzung kommunaler Sportstätten zwischen der Gemeinde Ventschow und der SG Ventschow e.V.

Sachverhalt:

Mit der SG Ventschow e.V. wurde im Juni 2013 ein Vertrag zur Nutzung der kommunalen Sportanlage –Sportplatz und Sportlerheim abgeschlossen. Nun beantragt die SG Ventschow e.V. die Änderung des Vertrages hinsichtlich der Fremdnutzung der Sportanlagen.

Ein schriftlicher Antrag dazu ist nicht erfolgt.

Eine Erörterung in den Ausschüssen zu der geplanten Fremdnutzung ist erfolgt. Durch den Sozialausschuss erfolgte eine Ergänzung des Vertrages. Der Hauptausschuss hat die Änderungen befürwortet.

Die erarbeiteten Ergänzungen sind in der Anlage 1 enthalten.

Der vollständige ergänzte Vertrag, der zur Unterschrift vorgesehen ist, ist in Anlage 2 enthalten.

Finanzielle Auswirkungen:

Für die Gemeinde gibt es keine geänderten finanziellen Auswirkungen gegenüber dem ersten Vertrag.

Anlage/n:

Anlage 1: Änderungen für den Vertrag

Anlage 2: 1. Geänderter Nutzungsvertrag mit den eingearbeiteten Veränderungen.

Abstimmungsergebnis:	
Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gremiums	
Davon besetzte Mandate	
Davon anwesend	
Davon Ja- Stimmen	
Davon Nein- Stimmen	
Davon Stimmenthaltungen	
Davon Befangenheit nach § 24 KV M-V	

Anlage 1 zur VO/GV11/2016-0443

Der 1. geänderte Nutzungsvertrag enthält folgende, durch den Sozialausschuss Ventschow erarbeitete und im Hauptausschuss Ventschow beraten und vorgenommene Änderungen:

Einfügen durch Sozialausschuss:

§ 2 wird eine Nummer 4 angefügt:

4. Dem Verein ist es gestattet, die Sportanlage einschließlich des Gebäudes anderen Sportvereinen zum Zwecke des Fußballsports an Fremdnutzer zur Verfügung zu stellen.

Änderung durch Hauptausschuss:

In § 2 Abs. 4 wird aus dem „zum Zwecke des Fußballsports“ „zum Zwecke des Sports“.

Einfügen durch Sozialausschuss:

§ 3 wird eine Nummer 3 angefügt:

3. Die Gemeinde übernimmt für die Fremdnutzung gemäß § 2 Ziffer 4 keine Pflichten und Haftungen.

§ 4 wird eine Nr. 11 angefügt:

11. Der Verein ist verpflichtet, eine Fremdnutzung gemäß § 2 Ziffer 4 schriftlich gegenüber der Gemeinde anzuzeigen. Die Anzeige hat folgende Angaben zu enthalten:

1. Name des Fremdnutzers
2. Verantwortliche Person/en
3. Nutzungsumfang
4. Nutzungszweck

§ 7 wird Nummeriert und neu Nr. 2 angefügt:

Redaktionelle Änderung im § 8 durch die Verwaltung

§ 8 Unterhaltungskosten

Der Verein, die SG Ventschow e.V., Sektion Fußball, übernimmt die verbrauchten Kosten für Strom und Wasser. Die Umlage der Kosten erfolgt ***im Auftrag der Gemeinde Ventschow durch das Amt*** Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen.

Änderung durch den Hauptausschuss: Entfernung „Sektion Fußball“.

Vertrag zur Nutzung kommunaler Sportstätten

Zwischen der Gemeinde Ventschow, nachstehend Gemeinde genannt, vertreten durch den Bürgermeister und seinen Stellvertreter und der SG Ventschow e.V., nachstehend Verein genannt, vertreten durch den Vorstand des Vereins

wird folgender

1. Geänderter NUTZUNGSVERTRAG

geschlossen:

§ 1 Nutzungsobjekte

1. Die Gemeinde ist Eigentümerin der im Folgenden näher beschriebenen Sportanlage und stellt diese dem Verein zur eigenverantwortlichen Nutzung zur Verfügung. Die Lage der übertragenen Anlagen ist im beiliegenden Lageplan, welcher Bestandteil dieses Vertrages ist, farbig gekennzeichnet.

Bei der Sportanlage handelt es sich um:

1. zwei Rasensportplätze, Flurstück 322/26, Flur 1, Gemarkung Ventschow (29.709 m²)
2. Sportlerheim ohne Inventar auf dem Flurstück 322/26, Flur 1, Gemarkung Ventschow.

§ 2 Nutzungsumfang

1. Die Gemeinde überträgt dem Verein im Rahmen dieses Vertrages das Hausrecht.
2. Der Verein verpflichtet sich, die Sportanlage einschließlich des Gebäudes und der Nebeneinrichtung für sportliche bzw. unmittelbar damit verbundene Zwecke im Rahmen seiner Vereinsarbeit zu nutzen und fachgerecht zu pflegen (sportliche und gesellschaftliche Aufgaben).
3. Die Nutzung für die Spieltätigkeit wird grundsätzlich über den Sportverein geregelt. Der Verein verpflichtet sich, die Nutzung mit der Gemeinde und deren Veranstaltungen abzustimmen. Über die Nutzung für Veranstaltungen, die nicht dem Fußball zugerechnet werden, entscheidet die Gemeinde.
4. Dem Verein ist es gestattet, die Sportanlage einschließlich des Gebäudes anderen Sportvereinen zum Zwecke des Sports an Fremdnutzer zur Verfügung zu stellen.

§ 3 Pflichten der Gemeinde

1. Die Gemeinde übernimmt gemeinsam, nach Absprache mit dem Verein, die Grünpflege der im Vertrag genannten Plätze.
2. Durch die Gemeinde erfolgt eine jährliche Überprüfung der Sportanlagen durch einen

Sachverständigen. Dem Verein wird eine Kopie des Prüfprotokolls übergeben. Die Abarbeitung der Mängel erfolgt entsprechend der Zuordnung der Aufgaben in diesem Vertrag.

3. Die Gemeinde übernimmt für die Fremdnutzung gemäß § 2 Ziffer 4 keine Pflichten und Haftungen.

§ 4 Pflichten des Vereins

1. Der Verein übernimmt im Rahmen der Bewirtschaftung der Sportanlage in eigener Zuständigkeit folgende Aufgaben:
Überwachung der gesamten Sportanlage mit Gebäuden und Nebeneinrichtungen. Soweit durch bestehende Schäden Gefährdungen der Benutzer erkennbar sind, kann der Sportverein eine Nutzung untersagen, dies gilt insbesondere bei Gefahr im Verzuge.
Der Bürgermeister ist darüber sofort zu informieren.
2. Der Verein ist verpflichtet, Gefahren für die Sicherheit und Ordnung entgegenzuwirken.
Er haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden, die der Gemeinde
an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen.
3. Der Verein trägt dafür Sorge, dass die Nutzung der Einrichtung durch die zugelassenen Nutzer entsprechend der Benutzungs- und Hausordnung des Vereins und unter Beachtung evtl. bestehender gesetzlicher Bestimmungen erfolgt.
4. Der Verein übernimmt die Verkehrssicherungspflicht für die ihm übertragenen Flächen mit allen seinen Anlagen sowie für das Gebäude.
5. Der Verein übernimmt die regelmäßige Säuberung des Sportlerheimes, der Sportanlagen und der Nebenanlagen.
6. Die Benutzung der Sportanlagen während des Übungsbetriebes ist nur unter Anwesenheit einer Aufsichtsperson, die volljährig sein muss, erlaubt.
7. Der Verein ist für die Beschaffung und Unterhaltung der Anlagen verantwortlich, die im Rahmen des Sportes benötigt werden. Dazu zählen die Aufbauten, wie z.B Tore, Bänke und Zuschauerbarrieren.
8. Alle Markierungsarbeiten der Spielflächen gehören zur Nutzung und erfolgen über den Verein.
9. Der Verein übernimmt gemeinsam mit der Gemeinde die Grünflächenpflege. Die Absprachen dazu sind mit dem Gemeindearbeiter zu treffen.
10. Der Verein hat dafür Sorge zu tragen, dass die Tore des umfriedeten Geländes zu Nutzungsende verschlossen sind. Es ist ein Trainingsplan zu erstellen, aus dem hervor

geht, wer zu welcher Zeit die Sportanlagen nutzt und für die Schließung der Tore verantwortlich ist. Schlüssel für die Tore erhält die Gemeinde und der Verein.

11. Der Verein ist verpflichtet, eine Fremdnutzung gemäß § 2 Ziffer 4 schriftlich gegenüber der Gemeinde anzuzeigen. Die Anzeige hat folgende Angaben zu enthalten:
1. Name des Fremdnutzers
 2. Verantwortliche Person/en
 3. Nutzungsumfang
 4. Nutzungszweck

§ 5 Verkehrssicherungspflichten

Zu den in § 4 Abs. 4 genannten Verkehrssicherungspflichten gehört die Einhaltung aller gesetzlichen Vorschriften zur Vermeidung von Unfällen.

Der Verein erhält als Anleitung für die eigenen Kontrollen zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht eine Anweisung zu Unterhaltung und Überwachung der Sportplätze und ein Protokoll zur Dokumentation von Mängeln übergeben, das den Vorschriften des KSA entspricht. Zusätzlich zur regelmäßigen Kontrolle des Vereins beauftragt die Gemeinde einmal jährlich eine Inspektion durch einen Prüfenieur. Das Protokoll zur Abarbeitung erhält der Verein.

§ 6 Bauliche Unterhaltung

1. Der Verein hat das Nutzungsobjekt im vertragsmäßigen Zustand zu erhalten.
Notwendige Reparaturen werden durch den Verein realisiert.
Durch den Verein dürfen bauliche Veränderungen unter dem Vorbehalt der erforderlichen baurechtlichen Genehmigungen und unter Beachtung der Punkte 3 und 4 vorgenommen werden.
2. Der Verein ist verpflichtet, die Gemeinde unverzüglich von erkennbaren Mängeln an Grundstück und Gebäuden zu unterrichten, die zu einer Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin gemäß § 836 BGB führen können. Soweit sofortige Maßnahmen erforderlich sind, um jede Gefahr für Personen und Sachen zu vermeiden, veranlasst der Verein diese sofortigen Maßnahmen selbst. Der Bürgermeister ist sofort zu informieren.
3. Bauliche und sonstige Anlagen, deren Errichtung, Veränderung oder Beseitigung der Verein beabsichtigt, bedürften der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch die Gemeinde.
4. Vom Verein neu geschaffene bauliche oder sonstige Anlagen gehen gemäß § 94 BGB als wesentlicher Bestandteil des Grundstückes nach Fertigstellung in das Eigentum der Gemeinde über.
Ergänzt oder erneuert der Verein bauliche oder sonstige Anlagen, die der Gemeinde gehören, so erwirbt die Gemeinde mit der Herstellung das Eigentum am Hinzugefügten.

5. Investitionen führt die Gemeinde nur im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten durch.

§ 7 Nutzungsentgelt

1. Die Gemeinde erhebt kein Nutzungsentgelt gegenüber der SG Ventschow e.V. Bei Bedarf sind durch den Verein gegenüber der Gemeinde Ventschow gemeinnützige Stunden für die Gemeinde zu erbringen.
2. Der Verein ist berechtigt, ein Nutzungsentgelt vom Fremdnutzer gemäß § 2 Ziffer 4 zu erheben. Der Verein ist verpflichtet, die Einnahmen zur Unterhaltung der in § 1 aufgeführten Nutzungsobjekte zu verwenden.

§ 8 Unterhaltungskosten

Der Verein, die SG Ventschow e.V., übernimmt die verbrauchten Kosten für Strom und Wasser. Die Umlage der Kosten erfolgt im Auftrag der Gemeinde Ventschow durch das Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen.

§ 9 Werbung

1. Die Gemeinde gestattet dem Verein innerhalb der überlassenen Anlagen nach Absprache stationäre und transportable Werbeflächen zu betreiben. Die Erlöse für Werbung gehen an den Verein.
2. Baurechtliche Vorschriften sind zu beachten. Entsprechende Genehmigungen sind vom Verein einzuholen.

§ 10 Haftung

1. Die Benutzung der Sportanlage, der dazugehörigen Anlagen und der Geräte erfolgt auf eigene Gefahr. Vor jeder Benutzung sind die Sportanlage, die dazugehörigen Anlagen und die Geräte auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck zu prüfen.
Die jeweils verantwortliche Person hat sicherzustellen, dass schadhafte Anlagen und Geräte nicht benutzt werden.
2. Der Verein stellt die Gemeinde von etwaigen gesetzlichen Haftungsansprüchen seiner Mitglieder, Bediensteten und Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Sportanlage, der dazugehörigen Anlagen und Geräten sowie der Zugänge zu den Räumen und internen Anlagen stehen.
Diese Regelung entfällt, wenn der Schaden ausschließlich durch den verkehrsunsicheren Bauzustand der Gebäude und Wege oder ausschließlich durch die Gemeinde oder ihrer Bediensteten verursacht worden sind.

3. Der Verein hat auf seine Kosten eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen und der Gemeinde nachzuweisen.
Für Inventar des Vereins haftete der Verein selber.
Die Gemeinde haftet nur in dem Umfang, in dem der eigene Haftpflichtversicherer die Haftung anerkennt.

§ 11 Duldungspflichten des Nutzers

1. Die Gemeinde ist berechtigt, das Nutzungsobjekt jederzeit betreten und besichtigen zu lassen. Die Gemeinde hat das Recht, nach Ankündigung mit der Frist von 2 Wochen, eventuelle Kanal-, Wasser- und Kabelleitungen u.ä. auf der Nutzungsflächen zu verlegen und zu betreiben sowie sonstige erforderliche bauliche Maßnahmen an der vorhandenen Bausubstanz durchzuführen. Aus besonderem Anlass oder bei Havarien ist die Gemeinde berechtigt, ohne Frist den Platz zu sperren.
Hierdurch verursachte kurzfristige Behinderungen hat der Verein zu dulden.
2. Einmal jährlich ist durch die Gemeinde und den Sportverein eine Begehung der Sportanlagen zu realisieren.

§ 12 Vertragslaufzeit und Kündigung

1. Der Vertrag und ist mit einer Frist von 4 Wochen vorher, zum 30.06. oder mit einer Frist von 4 Wochen vorher, zum 31.12. eines jeden folgenden Kalenderjahres zu kündigen. Die Kündigungsfristen gelten für beide Vertragsparteien.
2. Die Gemeinde kann das Vertragsverhältnis vorzeitig fristlos kündigen:
 1. Wenn der Verein den sich aus diesem Vertrag ergebenden Verpflichtungen trotz schriftlicher Abmahnung nicht innerhalb einer angemessenen Frist nachkommt.
 2. Wenn der Verein sich auflöst oder über ihn ein Insolvenzverfahren eröffnet wird.
3. Der geänderte Nutzungsvertrag tritt am 01.12.2016 in Kraft. Der Vertrag zur Nutzung kommunaler Sportstätten vom 14.06.2013 tritt gleichzeitig außer Kraft.

13 Schlussbestimmungen

1. Nebenabreden wurden nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
2. Sollte irgendeine Bestimmung des Vertrages rechtunwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, die rechtsunwirksame Bestimmung durch eine andere – ihr möglichst gleichkommende – rechtwirksame Regelung zu ersetzen.
3. Dieser Vertrag wird in 2 Ausfertigungen erstellt. Jede Partei erhält eine Ausfertigung.

Bei der Übergabe/Übernahme des Nutzungsobjektes, ist ein Protokoll über den Zustand der Sportanlage anzufertigen. Beide Vertragspartner erhalten hiervon eine Kopie.

Ventschow, den

Für die Gemeinde

Für den Nutzer gemäß § 26 BGB

Als Vorstand: _____
